

11.12.2018

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen – Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ – Drucksache 17/2351

Änderung des Polizeigesetzes – weniger Rechtsstaat und viel Symbolpolitik

I. Vorbemerkung

Die Polizei als Trägerin des Gewaltmonopols des Staates muss in der Lage sein, ihre Schutzfunktion für alle Menschen wahrzunehmen, ohne unverhältnismäßig in die Grundrechte der bzw. des Einzelnen einzugreifen. Als solche ist eine gut ausgestattete und hoch qualifizierte Polizei ein Garant für Rechtsstaatlichkeit und stärkt die Innere Sicherheit.

Deshalb war es richtig, in den vergangenen Jahren die personelle Ausstattung der Polizei in Nordrhein-Westfalen deutlich zu stärken. Mit rot-grüner Regierungsübernahme 2010 wurde der wesentliche Wechsel hin zu einem deutlichen Mehr an Neueinstellungen bei der Polizei eingeläutet, der von der CDU/FDP-Koalition fortgesetzt wird. Dieser Weg ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit wird gewährleistet, dass die Polizei in NRW als wesentlicher Teil der Sicherheitsstruktur des Landes personell weiterhin stabil aufgestellt ist.

Die Aufstockung der Stellen von Kommissaranwärterinnen und -anwärtern darf aber nicht dazu führen, dass die Qualität der Ausbildung darunter leidet. Die Landesregierung muss Sorge dafür tragen, dass die hohe Qualität der Ausbildung wie auch die Fachkunde der Polizeibeamtinnen und -beamten durch Fortbildungsangebote bestehen bleibt.

Zur Abwehr terroristischer Gefahren, die von der Landesregierung insbesondere als Begründung für die Ausweitung polizeilicher Befugnisse im Gesetzentwurf herangezogen werden, ist eine ausreichende personelle Ausstattung im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes elementar. Neben der personellen Ausstattung müssen dabei auch entsprechende Module zu den Phänomenen der politisch motivierten Kriminalität (PMK) und zu Terrorismus in der Aus- und Fortbildung verankert sein. Die unter rot-grüner Regierungszeit entwickelte Fortbildungskonzeption „Amok-TE“ hingegen richtet sich an die Beamtinnen und

Datum des Originals: 11.12.2018/Ausgegeben: 11.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Beamten des Wachdienstes, die im Falle eines terroristischen Anschlags als erste vor Ort sind und in der Lage sein müssen, sofort einzugreifen und zu handeln.

Dass die Polizeibeamtinnen und -beamten in Nordrhein-Westfalen jeden Tag gute Arbeit für die Innere Sicherheit in Nordrhein-Westfalen leisten, bezeugen nicht zuletzt die sinkenden Zahlen in vielen Kriminalitätsfeldern:

- Insgesamt wurden im Jahr 2017 6,5 Prozent weniger Fälle erfasst als 2016 (Rückgang um 96.036 Fälle). Ein niedrigerer Wert wurde zuletzt 2000 erfasst. Bereits im Jahr 2016 war ein Rückgang der Gesamtstraftaten um 3,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr registriert worden.
- Die Aufklärungsquote war bereits von 49,6 Prozent im Jahr 2015 auf 50,7 Prozent im Jahr 2016 gestiegen und konnte in 2017 um weitere 1,7 Prozentpunkte auf 52,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr steigen. Damit ist sie so hoch wie zuletzt vor 50 Jahren.
- Die Gewaltkriminalität war im Jahr 2016 bedauerlicherweise um 5,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Im Jahr 2017 sank sie um 4,2 Prozent von 48.696 Fällen in 2016 auf 46.654 Fälle in 2017.
- Die Zahlen zum Diebstahl sanken im Jahr 2016 um 8,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr 2017 konnten sie um weitere 13,5 Prozent gesenkt werden.
- Bei der Straßenkriminalität hat sich der rückläufige Trend der letzten Jahre ebenfalls weiter fortgesetzt. So sank die Fallzahl im Jahr 2017 um 7,8 Prozent von 378.187 Fällen in 2016 auf 348.762 Fälle in 2017.
- Auch beim Wohnungseinbruchdiebstahl verzeichnet die Polizei seit Jahren einen deutlichen Rückgang der Fälle. Dort sanken die Zahlen um 25,7 Prozent von 52.578 Fällen in 2016 auf 39.057 Fälle in 2017. Der Vergleich gegenüber 2015 fällt noch stärker aus. Insofern sanken die Zahlen um 37 Prozent von 62.362 Fällen in 2015 auf 39.057 Fälle in 2017.

Die sinkende Kriminalitätsrate ist erfreulich. Dennoch ist jedes Opfer von Straftaten eines zu viel. Die Bekämpfung der Kriminalität durch die Polizei ist elementar wichtig, um den Opfern zu helfen und das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken.

Die polizeilichen Konzepte, die für die sinkende Kriminalitätsrate und die steigende Aufklärungsquote verantwortlich sind, wurden in der rot-grünen Regierungszeit entwickelt. Diese wurden auf Grundlage des Polizeigesetzes vor der Änderung durch die schwarz-gelbe Koalition erarbeitet. Die Argumentation für eine dringend benötigte Ausweitung polizeilicher Befugnisse zur Kriminalitätsbekämpfung steht im Widerspruch zu den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik.

II. Änderung des Polizeigesetzes

Eine personell und sachlich gut ausgestattete Polizei benötigt für ihre Aufgaben nicht zwingend neue Befugnisse. Die Gleichung „Mehr Befugnisse schaffen mehr Sicherheit“ ist ein Trugschluss. Insbesondere die Quellen-Telekommunikationsüberwachung zeigt, dass mehr

polizeiliche Befugnisse nicht nur zu weiteren Grundrechtseingriffen, sondern sogar zu einer Schwächung der Inneren Sicherheit insgesamt führen kann.

Der Gesetzgeber muss seiner verantwortungsvollen Rolle gerecht werden und genau abwägen, ob die von ihm beschlossenen Gesetze dem Übermaßverbot entsprechen, also erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind.

Einführung der Verhütung terroristischer Straftaten

Der erste Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP sorgt zwar dafür, dass die in der ersten Anhörung vom 7. Juli 2018 massiv kritisierte Einführung der Gefahrenbegriffe der „drohenden Gefahr“ und der „drohenden terroristischen Gefahr“ gestrichen werden. Tatsächlich wird die „drohende terroristische Gefahr“ jedoch nur anders, nämlich als „terroristische Straftaten“ definiert und findet sich in den Rechtsgrundlagen für sechs Maßnahmen, die neu eingeführt werden sollen, wieder: Telekommunikationsüberwachung, Quellentelekommunikationsüberwachung, Aufenthaltsgebot, Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot und elektronische Aufenthaltsüberwachung (elektronische Fußfessel).

Durch die Einführung der Definition „terroristischer Straftaten“ und der daran anknüpfenden polizeilichen Maßnahmen wird die Zuständigkeit der Polizei in das sogenannte Gefahrenvorfeld verlagert. Damit wird das historisch begründete Trennungsgebot für die Zuständigkeiten von Verfassungsschutz und Polizei aufgeweicht.

Die Einführung des Straftatenkatalogs zur Definition der „terroristischen Straftaten“ ist problematisch, denn es ist im Gefahrabwehrrecht denkbar ungeeignet, auf Strafrechtsvorschriften zu verweisen. Sie erleichtern es der Polizei nicht, in der jeweiligen Situation unklare Sachverhalte genauer einzuordnen. Zu diesem Urteil kam 2012 der thüringische Verfassungsgerichtshof.¹ Strafrechtsvorschriften sollen eine Beurteilung von abgeschlossenen und in der Vergangenheit liegenden Taten ermöglichen. Bei der Gefahrenabwehr geht es aber um die Beurteilung von in der Zukunft liegenden Ereignissen und um eine Güterabwägung. Mit anderen Worten: Es ist für die Handlungssicherheit der Polizeibeamtinnen und -beamten ungünstig, wenn diese erst überlegen müssen, welches schützenswerte Rechtsgut hinter einem bestimmten Straftatbestand steckt, und ob dieses Rechtsgut so schwer wiegt, dass es bestimmte Maßnahmen im konkreten Fall rechtfertigt.

In den Ermächtigungsgrundlagen für diese neuen Maßnahmen werden gegenüber dem Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung unverändert die Begriffe „konkrete Wahrscheinlichkeit“ und „innerhalb eines übersehbaren Zeitraums“ verwendet. In beiden Anhörungen, die zu den Änderungen des Polizeigesetzes durchgeführt wurden, wurden diese Begriffe als zu unbestimmt und damit als verfassungswidrig kritisiert. Die Begriffe gab das Bundesverfassungsgericht dem Bundesgesetzgeber zwar in seinem Urteil zum BKA-Gesetz zur Orientierung an die Hand. Die CDU-FDP-Koalition ignoriert jedoch, dass das Bundesverfassungsgericht im selben Absatz zugleich sagte, dass der Gesetzgeber die Begriffe „normenklar zu regeln“ habe.² Dies unterlassen folglich auch der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge von CDU und FDP.

Es ist außerdem fraglich, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz auf Maßnahmen der Gefahrenabwehr ohne weiteres anwendbar ist, weil sich das Urteil nur auf Aufklärungsmaßnahmen bezieht. In dem Urteil ging es unter anderem um die verschiedenen

¹ Thüringischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21.11.2012 – Az. VerfGH 19/09 – Ordnungsnr. B. II. 6. a).

² BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – Az. 1 BvR 966/09 u.a. –, Rn. 164.

Voraussetzungen, unter denen Aufklärungsmaßnahmen wie beispielsweise längerfristige Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen außerhalb von Wohnungen, der Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern oder von Vertrauenspersonen möglich sein dürfen. Durch die von der schwarz-gelben Landesregierung geplanten Änderungen des Polizeigesetzes von NRW sollen auch Gefahrenaufklärungsmaßnahmen wie etwa die Quellentelekommunikationsüberwachung eingeführt werden. Neue Maßnahmen wie etwa Aufenthaltsgebote, Aufenthaltsverbote oder Kontaktverbote dienen hingegen nicht allein der Überwachung oder der Gefahrenaufklärung, sondern sie sind konkrete Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen einzelne Personen.

Einführung der Telekommunikationsüberwachung und der Quellen-Telekommunikationsüberwachung

Für die neuen Instrumente der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) und Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) ergibt sich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2005 zur vorbeugenden TKÜ im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung³ ein sehr enger Anwendungsbereich. In aller Regel ist eine TKÜ zur Verfolgung bereits begangener Straftaten nach § 100a der Strafprozessordnung anwendbar. Danach sind TKÜ auch bei einem Verhalten möglich, das zeitlich gesehen sehr weit vor der unmittelbar bevorstehenden Gefährdung von Rechtsgütern liegt (zu diesen Straftaten zählen zum Beispiel die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a des Strafgesetzbuchs) oder Terrorismusfinanzierung (§ 89c des Strafgesetzbuchs)). Wegen dieser weiten Vorverlagerung strafbarer Handlungen wird es keine oder nur sehr wenige Fälle für die Anwendung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen nach dem Polizeigesetz geben. Daher gehört diese Gesetzesänderung eindeutig zur Symbolpolitik der schwarz-gelben Koalition.

Aber auch grundsätzliche Erwägungen sprechen gegen die Quellen-TKÜ: Bei der Quellen-TKÜ macht sich der Staat selbst zum Hacker. Die Polizei muss einen Trojaner in das betreffende Endgerät einschleusen, um die Online-Nachrichten mitlesen zu können, noch bevor sie verschlüsselt versendet werden. Damit dies gelingt, werden Sicherheitslücken in der Software der jeweiligen IT-Systeme genutzt, um den Trojaner zum Mitlesen aufzuspielen. Dadurch wird die Integrität und Vertraulichkeit der IT-Systeme aufgehoben.

Bei der Anwendung der Trojaner besteht zum einen die Gefahr, dass die Spähsoftware bei falscher Bedienung oder einer Fehlfunktion zu einer Onlinedurchsuchung verwendet werden kann – also wesentlich mehr Daten ausgespäht werden als die Daten einer laufenden Telekommunikation. Dadurch würde die Maßnahme aber noch tiefer in die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und auf Vertraulichkeit und Integrität der Daten auf informationstechnischen Systemen eingreifen als es nach dem Gesetzentwurf der schwarz-gelben Regierung ohnedies der Fall wäre. Zum anderen entsteht die Gefahr, dass die verwendeten Sicherheitslücken auch von kriminellen Dritten für ihre Zwecke genutzt werden, wenn etwa sie selbst Sicherheitslücken in den betreffenden Softwareversionen finden, die nicht geschlossen werden, weil sie auch für Quellen-TKÜ-Maßnahmen benötigt werden. Diese realistische Gefahr zeigte die von Cyberkriminellen 2017 auf Endgeräte weltweit aufgespielte Schadsoftware „WannaCry“. Befallen waren ebenso IT-Systeme von Bürgerinnen und Bürgern wie solche kritischer Infrastruktur (zum Beispiel Krankenhäuser) oder von Wirtschaftsunternehmen. Per Zahlung von „Lösegeld“ in „Bitcoins“ konnte die Freischaltung des betroffenen Geräts oder Systems zu einem hohen Preis erkaufte werden.

³ BVerfG, Urteil vom 27.07.2005 – Az. 1 BvR 668/04 – (BVerfGE 113, 348).

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom), warnte insofern davor, dass das Sicherheitsniveau mit dem Einsatz von Spähsoftware für Quellen-TKÜ das Sicherheitsniveau insgesamt herabsenke.⁴ Die Warnung wird durch eine Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) von vor wenigen Tagen unterstützt. Danach sei jedes dritte Unternehmen von Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung betroffen.⁵ Die Bedrohung bestehe dabei von innen sowie von außen, wobei Angreifer neben anderen Unternehmen auch Dritte und Geheimdienste anderer Staaten sein können.⁶

An dem Einsatz von Quellen-TKÜ-Maßnahmen ist weiter zu kritisieren, dass nach dem Gesetzentwurf die Spähsoftware von den abgehörten Endgeräten nicht vollständig gelöscht werden muss. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf müssen vorgenommene Veränderungen am Endgerät nur insofern automatisiert rückgängig gemacht werden, soweit dies technisch möglich ist. Das macht deutlich, dass die Spähsoftware nach einer Abhörmaßnahme womöglich nicht vollständig gelöscht werden kann. Die Integrität des Endgeräts bleibt damit dauerhaft gestört.

Zudem gibt es derzeit noch keine Trojaner-Software, die die strengen Voraussetzungen des Bundesverfassungsgerichts erfüllt. Dann ist der Gesetzentwurf verfassungsrechtlich umso bedenklicher, als der Gesetzgeber ohne klare Kenntnis von der eingesetzten Software gar keine Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck treffen kann. Das ist aber seine Pflicht. Sollte eine von privaten Unternehmen entwickelte Spähsoftware zum Einsatz kommen, wird sie außerdem nie genau überprüft werden können, weil die Unternehmen den erforderlichen Quellcode zur Sicherung ihres Produkts und damit zur Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse nie vollständig preisgeben werden. In dem Fall müsste sich die Landesregierung von CDU und FDP auf eine entsprechende Versicherung des Entwicklerunternehmens verlassen. Damit begäbe sie sich aber in die vollständige Abhängigkeit von privaten Softwareunternehmen, deren Geschäftsziel von Umsatz und Gewinn auf Verkauf ausgerichtet ist, – und dies bei der Frage nach der Einhaltung elementarer Grundrechte.

Durch den ersten Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP wird betont, dass es nur um die Überwachung von laufender Telekommunikation geht. Das war aber schon beim ursprünglichen Gesetzentwurf klar und ist daher nur eine symbolische Klarstellung.

Ausweitung des Unterbindungsgewahrsams

Beim Unterbindungsgewahrsam handelt es sich um Freiheitsentziehung und damit um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff. Dennoch sieht der Gesetzentwurf neue Gewahrsamsgründe sowie eine erhebliche Ausweitung der Dauer des Unterbindungsgewahrsams von derzeit maximal 48 Stunden vor.

Die Vorstellung, dass Personen, die im Begriff sind eine Straftat zu begehen, nach Entlassung aus dem Unterbindungsgewahrsam geläutert sind, ist völlig lebensfremd. Zudem sind weder die 14 Tage noch die ursprünglich geplante Dauer von einem Monat ausreichend, um die

⁴ Pressemitteilung vom 22.06.2017: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-zum-so-genannten-Staatstrojaner.html>; 10.12.2018.

⁵ Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Wirtschaftsspionage Konkurrenzausspähung, Titelseite – https://www.mpicc.de/files/pdf4/KMU_Broschuere.pdf; 10.12.2018.

⁶ Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Wirtschaftsspionage Konkurrenzausspähung, Seite 6 – https://www.mpicc.de/files/pdf4/KMU_Broschuere.pdf; 10.12.2018.

Abschiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Gefährders durchzuführen. So wurde von Seiten der Koalition aber argumentiert. Abschiebungen innerhalb eines so kurzen Zeitraums gehören zum politischen Wunschdenken: Zum einen sind zwei Drittel der Gefährder in NRW deutsche Staatsangehörige, zum anderen sind die Voraussetzungen für Abschiebungen weder innerhalb eines Monats und erst recht nicht innerhalb von zwei Wochen realisierbar.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig ist der Plan zur Ausweitung der Gewahrsamsdauer bei einer verhinderten Identitätsfeststellung. Derzeit kann eine Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung bis zu 12 Stunden festgehalten werden. Mit dem Gesetzentwurf ist eine Ausweitung auf bis zu sieben Tage geplant. Allerdings ist es weder eine Straftat, sich nicht ausweisen zu können, noch gibt es eine Pflicht, sich in der Öffentlichkeit ausschließlich mit geklärter Identität aufzuhalten oder an der Klärung der eigenen Identität mitzuwirken. Daran ändert es auch nichts, dass laut dem schwarz-gelben Gesetzentwurf erst eine Richterin oder ein Richter den längeren Gewahrsam anordnen muss, wie es das Innenministerium als Gegenargument betont.

Einführung von Aufenthaltsverbot bzw. -gebot und Kontaktverboten

Das durch den Gesetzentwurf der Landesregierung geplante Aufenthaltsgebot kommt einer „Residenzpflicht“ gleich. Es stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar, insbesondere mit Blick auf die mögliche Dauer von drei Monaten, die fast unbegrenzt verlängert werden kann, die Strafandrohung und die Möglichkeit zur Ingewahrsamnahme und weitere daran anknüpfende Überwachungsmaßnahmen – etwa Meldeauflagen oder die elektronische Fußfessel. Die Regelung mit ihren schwachen Voraussetzungen birgt angesichts der Schwere des Eingriffs das Risiko, gegen das Grundgesetz zu verstoßen.

Einführung der elektronischen Fußfessel

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, also der elektronischen Fußfessel, vor. Die elektronische Fußfessel ist vorrangig Symbolpolitik ohne einen Mehrwert an Sicherheit. Denn sie wird einen Terroristen nicht von seiner Tat abhalten. Der Anschlag in der Kirche der französischen Stadt Saint-Étienne-du-Rouvray am 26. Juli 2016, an dem ein Terrorist mit elektronischer Fußfessel beteiligt war, hat uns dies schmerzlich vor Augen geführt. Die elektronische Fußfessel kann allenfalls ein Instrument der besseren Überwachung sein. Ohne ausreichenden Polizeikräfteinsatz ist ihre Wirkung aber begrenzt.

Ausweitung der Videobeobachtung

Zukünftig reicht für die polizeiliche Videobeobachtung von öffentlichen Plätzen der auf Tatsachen gestützte Verdacht aus, wenn an einem bestimmten Ort Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen, verabredet oder vorbereitet werden. Bisher war geregelt, dass diese Orte nur dann videobeobachtet werden dürfen, wenn dort Straftaten in der Vergangenheit stattgefunden haben und die Beschaffenheit des Ortes geeignet ist, dass dort auch in Zukunft Straftaten verübt werden. Damit wurden beispielsweise Plätze ausgeschlossen, an denen eine Videobeobachtung zur Verlagerung der Kriminalität an andere Orte führt (Verdrängungseffekt). Die neue Regelung wird zu einer deutlichen Ausweitung der Videobeobachtung führen, die neben bürgerrechtlichen Bedenken auch immense Kosten und einen erheblichen personellen Ressourceneinsatz bei der Polizei nach sich ziehen wird. Da die neue Regelung auf eine „Ortsgebundenheit der Straftaten“ verzichtet, wird es zu Verdrängungseffekten kommen. Damit gibt es nur keinen Sicherheitsgewinn für die Bürgerinnen und Bürger.

Einführung der Schleierfahndung

Die sogenannte strategische Fahndung von CDU und FDP ist die mühsam umdeklarierte Schleierfahndung. Nach dem Gesetzentwurf kann die Polizei zukünftig Personen auf öffentlich zugänglichen Wegen und Plätzen anhalten, sie nach ihrer Identität befragen und mitgeführte Sachen oder Fahrzeuge in Augenschein nehmen. Die Maßnahmen sind nicht an ein bestimmtes Verhalten der kontrollierten Personen gebunden – halten sie sich zufällig in diesem Gebiet auf, können sie, ohne dass sie dazu durch ihr Verhalten Anlass gaben, kontrolliert werden. Damit wird jede Person in diesem Gebiet einem Generalverdacht ausgesetzt. Die Schwere des Eingriffs der Maßnahme wird zudem dadurch verstärkt, dass die Gebiete der strategischen Fahndung von außen nicht erkennbar sind. Bedenklich ist ferner, dass sich an eine strategische Fahndung Folgemaßnahmen anschließen können (wie die Identitätsfeststellung, eine Durchsuchung der Person, erkennungsdienstliche Maßnahmen), obwohl die angehaltene Person hierzu durch ihr Verhalten ursprünglich keinen Anlass gab.

Durch den ersten Änderungsantrag von CDU und FDP soll die strategische Fahndung auch zur Verhütung terroristischer Straftaten dienen, was im Gesetzentwurf vorher nicht vorgesehen war. Die Anhörungen haben des Weiteren gezeigt, dass auch der Zweck der Verhütung von gewerbs- oder bandenmäßig begangener grenzüberschreitender Kriminalität wegen seiner unbestimmten Formulierung im Gesetzentwurf verfassungsrechtlich bedenklich ist. Denn im Gegensatz zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, auf die die Vorschrift zur Schleierfahndung ebenfalls verweist, werden für die grenzüberschreitende Kriminalität keine konkreten Straftatbestände genannt. Ebenso ist der Zweck der Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts verfassungsrechtlich bedenklich, weil nicht klar ist, was mit „unerlaubtem Aufenthalt“ gemeint ist. Es kann sich um Verstöße gegen Strafvorschriften des Aufenthaltsrechts handeln, es kommen aber auch Verstöße gegen polizeiliche Aufenthaltsgebote und -verbote in Betracht.

Die Fraktionen von CDU und FDP konkretisieren mit ihrem ersten Änderungsantrag, dass die Polizei bei der Inaugenscheinnahme von Fahrzeugen und mitgeführten Sachen verlangen darf, dass diese und in ihnen befindliche Sachen geöffnet werden. Sachverständige warnten in der Anhörung, dass der Übergang zu Durchsuchungen verschwimmt und fraglich ist, ob noch von einer zulässigen Inaugenscheinnahme gesprochen werden kann.

Zweifelhaft ist, ob die strategische Fahndung überhaupt die Erfolge liefern kann, die sich CDU und FDP von ihr erhoffen. Erfahrungen aus Hessen sprechen dagegen. Dort gaben nur ca. 4,5 Prozent der zwischen 2001 und 2016 Kontrollierten Anlass zu weiteren Maßnahmen – ganz überwiegend weil bereits ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie lief. Mit anderen Worten: Über 95 Prozent der Kontrollierten waren polizeilich nicht relevant, gegen die weiteren knapp fünf Prozent waren Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Verankerung des Distanzelektroimpulsgeräts als neue Waffe

Distanzelektroimpulsgeräte (sogenannte Taser) sollen mit dem Gesetzentwurf in den Katalog der für die Polizei zulässigen Waffen aufgenommen werden, ohne dass Vorschriften geschaffen werden, die seine Anwendung näher regeln.

Amnesty International wies in der ersten Anhörung deutlich darauf hin, dass der Einsatz von Tasern gegen Menschen mit Herzerkrankungen, mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems oder gegen Menschen, die Alkohol oder Drogen zu sich genommen haben, gravierende gesundheitliche Konsequenzen haben und sogar mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zum Tode führen kann. Sogar die Firma Axon selbst weist in ihren Gebrauchsanweisungen für die von ihr produzierten Taser auf bestimmte Risikogruppen hin und sagt, dass der Einsatz

von Tasern zum Herzstillstand führen kann. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe fordert ein Verbot des Einsatzes von Tasern gegen ältere Menschen, Kinder, Schwangere und Personen mit bestehender Herzkrankheit.

Argumentiert wird häufig damit, dass der Taser das mildere Mittel im Vergleich zur Schusswaffe sei. Gerade diese Verharmlosung des Tasers als vermeintlich ungefährliches Einsatzmittel lässt eine Absenkung der Hemmschwelle bei der Anwendung der Elektroschockpistolen befürchten.

Für den Taser bestehen darüber hinaus nicht nur erhebliche Anschaffungskosten, sondern auch ein immenser Fortbildungsbedarf für die Beamtinnen und Beamten zum Erlernen der richtigen Einsatztaktik. Denn der Taser erzielt seine Wirkung nur, wenn er aus kurzer Distanz korrekt abgeschossen wird, ein zweiter Versuch ist in der Regel nicht durchführbar. Darüber hinaus eignet sich der Taser auch nicht für jede Einsatzsituation.

III. Feststellungen

Der Landtag stellt fest,

1. die Polizei von Nordrhein-Westfalen leistet hochprofessionelle Arbeit zur Gefahrenabwehr, bei der Kriminalitätsbekämpfung und bei der Strafverfolgung;
2. die Aus- und Fortbildung bei der Polizei von Nordrhein-Westfalen erfolgt auf einem sehr hohen Niveau, das bundesweit Anerkennung erfährt; sie ist die unverzichtbare Grundlage für die hochprofessionelle polizeiliche Arbeit;
3. durch unter rot-grüner Regierung eingeführte Maßnahmen wurde die Kriminalität in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren in erheblichem Maße reduziert;
4. die von der Koalition von CDU und FDP geplanten Änderungen des Polizeirechts lassen erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob das Übermaßverbot (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) berücksichtigt wurde. An mehreren Punkten wurden verfassungsrechtliche Bedenken durch die Sachverständigen in den Anhörungen des Innenausschusses geltend gemacht.
5. hinsichtlich der geplanten Einführung der Quellentelekommunikationsüberwachung, für welche Sicherheitslücken in der Software von Endgeräten nicht geschlossen werden, sorgt das Gesetzgebungsvorhaben von CDU und FDP sogar für eine ernstzunehmende Gefährdung der Sicherheit von Bürgerinnen und Bürger, kritischer Infrastruktur und der Wirtschaft, da die dort verwendeten Software über die künstlich nicht geschlossenen Sicherheitslücken durch Kriminelle infiltriert werden kann;
6. die Änderung des Polizeirechts durch CDU und FDP ist in vielen Fällen nur Symbolpolitik ohne einen Mehrwert für die Innere Sicherheit – etwa bei der elektronischen Fußfessel oder der Ausweitung der Videobeobachtung.

IV. Forderungen an die Landesregierung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die mit der Regierungsübernahme von SPD und Bündnis 90/Die Grünen eingeleiteten und von CDU und FDP fortgesetzten Mehreinstellungen von Kommissaranwärterinnen und -anwärtern fortzuführen;
2. für die Beibehaltung der hohen Qualität von Aus- und Fortbildung der Polizei NRW trotz der Herausforderungen an das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW), die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHöV NRW) und die ausbildenden Kreispolizeibehörden, die durch die Mehreinstellungen von Kommissaranwärterinnen und -anwärtern entstehen, Sorge zu tragen;
3. für eine angemessene personelle Ausstattung und Fortbildung der Staatsschutzstellen zu sorgen, da diese im besondere Maße für die Verhinderung und Bekämpfung terroristischer Taten verantwortlich sind;
4. den bewährten Bezirksdienst durch eine höhere und verbindliche Zuweisung von Bezirksbeamtinnen und -beamten pro Einwohnerzahl zu stärken, um Kriminalprävention durch sozialraumorientierte Polizeiarbeit zu betreiben und damit Maßnahmen wie die Videobeobachtung zu ersetzen;
5. die bewährten und offensichtlich erfolgreichen Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung, wie etwa „Riegel vor! Sicher ist sicherer.“ oder „MOTIV – Mobile Täter im Visier“ im Bereich der Bekämpfung von Wohnungseinbruchskriminalität, fortzuführen und weiterzuentwickeln sowie die bundesländerübergreifenden und mit dem europäischen Ausland bestehenden Kooperationen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität auszubauen.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer

und Fraktion